

**Empfehlungen
des GKV-Spitzenverbandes¹
für
einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen
Datenübermittlung zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und
den nach Landesrecht zuständigen Stellen² für die Anerkennung der
Angebote zur Unterstützung im Alltag
vom 06.09.2016³**

¹ Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen gemäß § 53 SGB XI

² Die nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag werden als „zuständige Stellen“ bezeichnet.

³ Den Empfehlungen haben die Länder zugestimmt.

Inhalt

Allgemeines	3
1 Übermittlungsarten und Datenfluss	4
1.1 Datenerfassung über ein Webportal.....	4
1.2 Datenfernübertragung von Dateien (Listen) im CSV-Format.....	4
1.3 Weiterleitung der Daten an die Veröffentlichungsstellen.....	6
1.4 Datenflussmodell	6
2 Bereitstellung der Daten	7
3 Zu übermittelnde Daten.....	7
3.1 Angebots-ID	7
3.2 Datensatzbeschreibung.....	8
4 Datenschutz / Verschlüsselung	12
5 Anpassung der Empfehlungen	12

Allgemeines

Mit den Änderungen in § 7 Abs. 3 und 4 SGB XI durch das zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) werden die Landesverbände der Pflegekassen dazu verpflichtet, Vergleichslisten über die Leistungen und Vergütungen der zugelassenen Pflegeeinrichtungen sowie der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI (Leistungs- und Preisvergleichslisten) zu erstellen und quartalsweise zu aktualisieren. Hierzu vereinbaren sie mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag das Nähere zur Übermittlung von Angaben im Wege elektronischer Datenübertragung insbesondere zu Art, Inhalt und Umfang der Angebote, Kosten und regionaler Verfügbarkeit dieser Angebote einschließlich der Finanzierung des Verfahrens für die Übermittlung.

Die vorliegenden Empfehlungen folgen der Regelung aus § 7 Abs. 4 Satz 4 und 5 SGB XI, wonach der GKV-Spitzenverband mit Zustimmung der Länder Empfehlungen für einen bundesweit einheitlichen technischen Standard zur elektronischen Datenübermittlung abgibt. Sie dienen als Grundlage für die o. g. Vereinbarungen mit dem Ziel, durch Vereinheitlichung und Standardisierung der elektronischen Datenübermittlung, den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Landesbehörden und die Landesverbände der Pflegekassen möglichst gering zu halten und den zuständigen Landesbehörden und Landesverbänden der Pflegekassen zur Unterstützung möglichst konkrete Orientierungen zu geben. Durch eine bundesweit einheitliche Datensatzstruktur wird außerdem ein Vergleich der Leistungen und Preise der Angebote zur Unterstützung im Alltag ermöglicht. Die Empfehlungen sollen von den Partnern der oben genannten Vereinbarungen übernommen werden.

Diese Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der Länder.

1 Übermittlungsarten und Datenfluss

Die zuständigen Stellen übermitteln die mit den Landesverbänden der Pflegekassen vereinbarten Daten (zu den Daten vgl. Abschnitt 3 der Empfehlungen) auf dem Weg der elektronischen Datenübertragung. Zur Reduzierung des Übermittlungsaufwandes in den Ländern sollen die Landesverbände der Pflegekassen eine gemeinsame Datenannahmestelle beauftragen, die von allen zuständigen Stellen die übermittelten Daten annimmt und an die Landesverbände der Pflegekassen weiterleitet. Diese Funktion übernimmt die bereits bestehende und von den Verbänden der Pflegekassen auf Bundesebene getragene DatenClearingStelle Pflege (DCS).

Um die bestehenden, unterschiedlichen Datenhaltungen bei der Vielzahl von zuständigen Stellen zusammenführen zu können, sollen die Landesverbände der Pflegekassen zwei Arten der Datenübermittlung vorsehen, die von den zuständigen Stellen nebeneinander genutzt werden können.

1.1 Datenerfassung über ein Webportal

Die Landesverbände der Pflegekassen stellen ein gemeinsames Webportal zur Verfügung. Das Portal wird den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt und ist unabhängig von den dort verwendeten Systemen über das Internet erreichbar.

Über eine Eingabemaske können die vereinbarten Daten zu Angeboten, Leistungen und Preisen etc. direkt erfasst werden. Des Weiteren können bestehende Einträge gepflegt werden. Durch die Nutzung eines zentralen Webportals für die Datenerfassung entfällt die Entwicklung spezieller Anwendungen.

Bei der Erfassung der Daten über das Portal können Prüfungen implementiert werden, wodurch die Eingabe von nicht plausiblen Stamm- oder Preisdaten vermieden wird. Hierdurch wird die Datenqualität deutlich erhöht und ein Korrekturaufwand vermieden.

Die Mitarbeiter der zuständigen Stellen registrieren sich zu diesem Zweck bei dem Portal. Eine Zugriffskontrolle (Benutzername/Passwort) muss sichergestellt sein.

Das Webportal soll es registrierten Nutzern ermöglichen, Auswertungen über die für ihren Zuständigkeitsbereich erfassten Daten abzurufen bzw. zu exportieren. Der Export erfolgt im CSV-Format. Die Datenstruktur entspricht der Datensatzbeschreibung gemäß Abschnitt 3.2.

1.2 Datenfernübertragung von Dateien (Listen) im CSV-Format

Die zuständige Stelle erzeugt eine Datei im CSV-Format und übermittelt diese per Datenfernübertragung an die Datenannahmestelle der Landesverbände der Pflegekassen. Die Datei muss der im Abschnitt 3 dieser Empfehlungen beschriebenen Struktur entsprechen, um eine automatisierte Verarbeitung der Daten zu ermöglichen.

Empfehlungen gem. § 7 Abs. 4 SGB XI

Die Datenfernübertragung erfolgt via E-Mail. Dabei gilt die Spezifikation der Schnittstellen zur E-Mail-Kommunikation des GKV-Spitzenverbandes mit der Ausnahme, dass eine Nutzdatenverschlüsselung nicht erfolgt und das Krankenkassen-Kommunikationssystem (KKS) nicht zu verwenden ist. Die Spezifikation wird vom GKV-Spitzenverband in der jeweils aktuellen Fassung auf www.gkv-datenaustausch.de veröffentlicht. Für eine Anlieferung per Mail ist vorab eine Registrierung des Absenders bei der Datenannahmestelle erforderlich.

Für eine eindeutige Zuordnung der übermittelten Dateien und der Steuerung der weiteren Datenverarbeitung in der DCS ist eine einheitliche Festlegung zum Aufbau des Dateinamens der CSV-Dateien erforderlich. Der Dateiname setzt sich wie folgt zusammen:

18stelliger Dateiname	<99><999><QQ><JJJJ><99>.CSV
	Kennzeichnet die Datei als Liste von Betreuungsangeboten
<99>	zweistellige Nummer des Bundeslandes gemäß dem Schlüsselverzeichnis aus der Technischen Anlage 3 zum Datenaustausch nach § 105 SGB XI
<999>	dreistellige Nummer der zuständigen Stelle im Bundesland; Die Nummern werden von den Ländern selbst vergeben und den Landesverbänden der Pflegekassen bzw. der DCS vorab als Schlüsselstabelle zur Verfügung gestellt.
<QQ>	Quartal der Datenlieferung („Q1“, „Q2“, „Q3“ oder „Q4“)
<JJJJ>	Jahreszahl der Datenlieferung
<99>	laufende Nummer der Datenlieferung für das Quartal
.CSV	Dateiendung
Beispiel:	„B02001Q2201601.CSV“ Es handelt sich um die erste Datenlieferung für das 2. Quartal 2016 durch die zuständige Stelle mit der Nummer „001“ aus Bayern

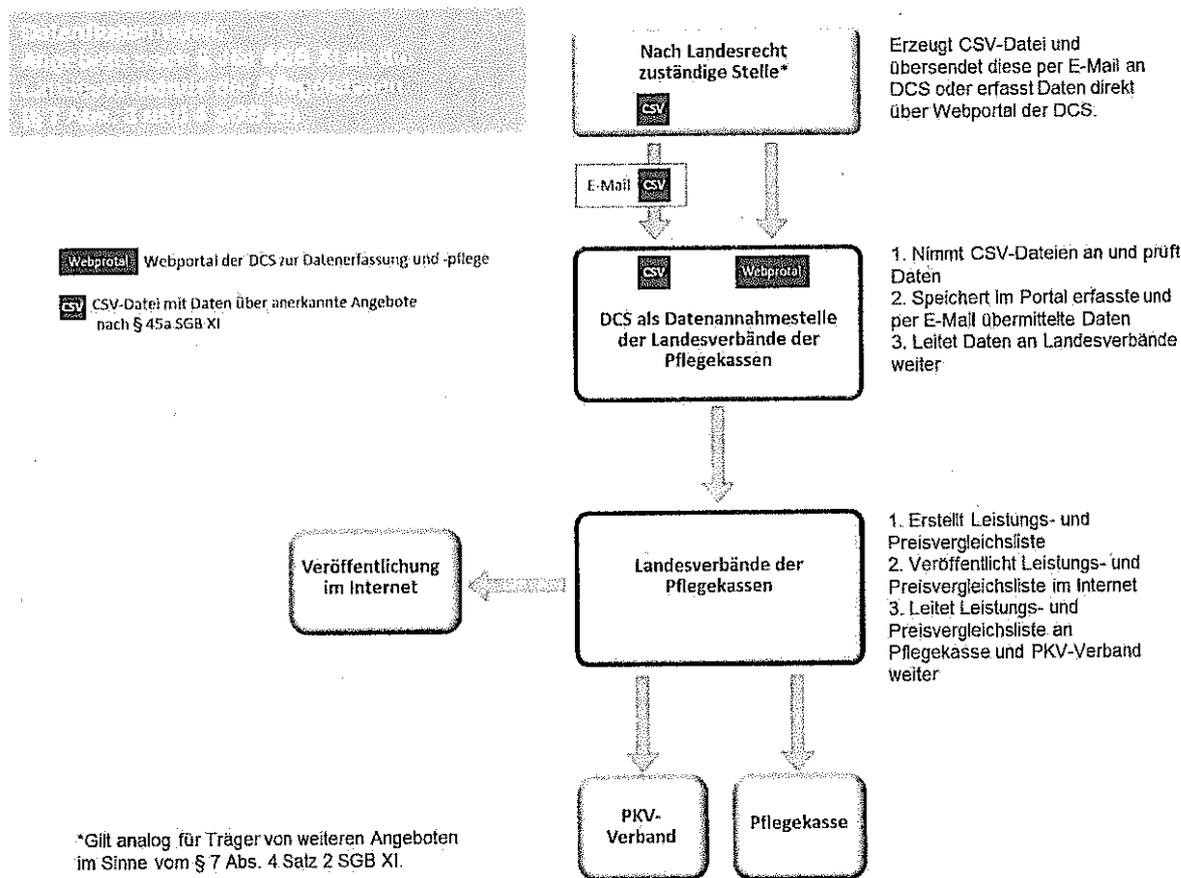
Darüber hinaus soll durch einen einheitlichen Aufbau des Betreffs der E-Mails ebenfalls die Zuordnung und Steuerung der Weiterverarbeitung in der DCS ermöglicht werden. Daher soll der Dateiname ohne die Endung „.CSV“ als Betreff der E-Mail angegeben werden.

1.3 Weiterleitung der Daten an die Veröffentlichungsstellen

Auf Grundlage der an die DCS übermittelten Dateien und der direkt über das Webportal erfassten Daten wird bei der DCS eine Datenbank aller bestehenden Angebote aufgebaut.

Von der DCS werden diese Daten mittels elektronischer Datenaustauschverfahren an die Veröffentlichungsstellen gemäß § 7 Abs. 3 SGB XI weitergeleitet. Dabei soll auf bereits bestehende Strukturen aufgebaut werden.

1.4 Datenflussmodell



Diese Empfehlungen beziehen sich auf die Datenübermittlung zwischen den zuständigen Stellen und der DCS als Datenannahmestelle der Landesverbände der Pflegekassen. Die weitere Datenübermittlung der DCS an die Landesverbände der Pflegekassen und von dort an die Pflegekasse regeln diese im Innenverhältnis.

2 Bereitstellung der Daten

Die Landesverbände der Pflegekassen sind verpflichtet, die Leistungs- und Preisvergleichslisten quartalsweise zu aktualisieren (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB XI). Sofern eine zuständige Stelle die Daten über die Angebote aus ihrem Bereich nicht kontinuierlich über das Webportal der DCS erfasst und aktualisiert, übermittelt die zuständige Stelle der DCS mindestens ein Mal je Quartal eine CSV-Datei mit dem aktuellen Datenbestand. Den Lieferrhythmus und evtl. Stichtage vereinbaren die Vertragspartner nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB XI.

3 Zu übermittelnde Daten

Für die Erstellung der Leistungs- und Preisvergleichslisten benötigen die Landesverbände der Pflegekassen detaillierte Informationen über alle im Land anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag. Dabei sind insbesondere Informationen erforderlich:

- der Name des Angebotes,
- der Name des Anbieters,
- die Anschrift des Angebotes,
- die Zielgruppe der Leistungen,
- die konkret angebotenen Leistungen,
- die Form der Leistungserbringung und
- die Preise der Leistungen.

Die Leistungs- und Preisvergleichslisten sollen einen Vergleich der Angebote auch über Landesgrenzen hinweg ermöglichen. Es wird daher empfohlen, den einheitlichen Datensatz gemäß Abschnitt 3.2 zu verwenden.

3.1 Angebots-ID

Die zuständigen Stellen vergeben für jedes von ihnen anerkannte Angebot eine Angebots-ID. Jede Angebots-ID muss bundesweit einem einzigen Angebot eindeutig zugeordnet werden können. Die zuständigen Stellen müssen daher folgende Anforderungen sicherstellen:

- eine Angebots-ID wird immer nur für ein Angebot vergeben,
- die ID eines Angebotes darf sich nicht ändern,
- die ID eines nicht mehr bestehenden Angebotes darf nicht für ein anderes Angebot wiederverwendet werden.

Die Angebots-ID ist wie folgt aufgebaut:

10stellige Angebots-ID <99><999><XXXXX>

<99> zweistellige Nummer des Bundeslandes gemäß dem Schlüsselverzeichnis aus der Technischen Anlage 3 zum Datenaustausch nach § 105 SGB XI

<999> dreistellige Nummer der zuständigen Stelle wie in Abschnitt 1.2 beschrieben

<XXXXX> fünfstelliges Kennzeichen des Angebotes. Es wird von der zuständigen Stelle nach den zuvor genannten Kriterien vergeben. Es können Buchstaben und/oder Zahlen verwendet werden (z. B. „00001“, „B1234“ etc.).

Beispiel: „02001E6123“ Es handelt sich um das anerkannte Angebot mit dem Kennzeichen „E6123“ aus der zuständigen Stelle mit der Nummer „001“ aus Bayern.

3.2 Datensatzbeschreibung

Zur Vermeidung von Redundanzen, sollen die Daten in strukturierter Form übermittelt werden. Die einzelnen Datenelemente (Felder) werden nach zusammenhängenden Informationen gruppiert.

Feldtyp	„AN“ = alphanumerisch (Text)	„N“ = numerisch (Zahl)
Feldart	„M“ = muss (Pflichtangabe)	„K“ = kann (optionale Angabe)
Länge	Die Feldlänge wird als feste Anzahl von Zeichen („9“) oder maximale Anzahl („..9“) angegeben	

Pflichtangaben sind immer zu übermitteln. Optionale Angaben sind zu übermitteln, wenn die Information bei der zuständigen Landesbehörde vorliegt.

Es ist ein Datensatz je Angebot (nicht je Anbieter) zu erstellen und zu übermitteln.

Bezeichnung	Länge	Typ	Art	Erläuterung/Inhalt
Zuständige Behörde				
Bundesland	2	AN	M	01 Baden-Württemberg 02 Bayern 04 Bremen 05 Hamburg 06 Hessen 07 Niedersachsen 08 Nordrhein-Westfalen 09 Rheinland-Pfalz 10 Saarland 11 Schleswig-Holstein 12 Brandenburg 13 Sachsen 14 Sachsen-Anhalt 15 Mecklenburg-Vorpommern 16 Thüringen 23 Berlin
Zuständige Behörde (Anerkennung)	..3	AN	M	Bis zu dreistellige Kennung der zuständigen Stelle gemäß Abschnitt 1.2, die vom Land vergeben und den Landesverbänden der Pflegekassen bzw. der DCS als Schlüsselverzeichnis vorab mitgeteilt wird,
Straße	..46	AN	M	
Hausnummer	..9	AN	M	
PLZ	..10	AN	M	
Ort	..40	AN	M	
Telefon	..20	AN	M	
Fax	..20	AN	K	
E-Mail	..70	AN	M	
Stammdaten und Kontaktmöglichkeiten des Angebots zur Unterstützung im Alltag				
Angebots-ID	10	AN	M	Eindeutige ID gemäß Abschnitt 3.1
Name	..45	AN	M	
Straße	..46	AN	M	
Hausnummer	..9	AN	M	
PLZ	..10	AN	M	
Ort	..40	AN	M	
Telefon	..20	AN	M	
Fax	..20	AN	K	
E-Mail	..70	AN	K	
Internetadresse	..70	AN	K	
Regionale Verfügbarkeit	2	AN	M	01 landesweit 02 Landkreis 03 PLZ 04 andere Bei der Angabe „02“ wird davon ausgegangen, dass es sich um den Landkreis handelt, in dem das Angebot seinen Sitz hat.

Empfehlungen gem. § 7 Abs. 4 SGB XI

				Bei der Angabe „03“ wird davon ausgegangen, dass es sich um die PLZ zum Sitz des Angebotes handelt.
Erläuterung zur reg. Verfügbarkeit	..70	AN	K	Es können ergänzende Angaben zur regionalen Verfügbarkeit übermittelt werden, insbesondere bei der Angabe „04“ sollten nähere Erläuterungen übermittelt werden (z. B. „Bezirk Spandau“).
Datum der Anerkennung	10	Datum	K	Format JJJJMMTT
Stammdaten und Kontaktmöglichkeiten des Anbieters				
Name	..45	AN	M	
Straße	..46	AN	M	
Hausnummer	..9	AN	M	
PLZ	..10	AN	M	
Ort	..40	AN	M	
Telefon	..20	AN	M	
Fax	..20	AN	K	
E-Mail	..70	AN	K	
Internetadresse	..70	AN	K	
Verband	..45	AN	K	
Informationen zur Leistung				
Leistungsform	2	AN	M	01 Betreuungsgruppe 02 Einzelbetreuung (Häuslichkeit) 03 Entlastung von Pflegenden 04 Entlastung im Alltag bei d. Haushaltsführung 05 Entlastung im Alltag d. individuelle Hilfen
Weitere Leistungsform	2	AN	K	01 Betreuungsgruppe 02 Einzelbetreuung (Häuslichkeit) 03 Entlastung von Pflegenden 04 Entlastung im Alltag bei d. Haushaltsführung 05 Entlastung im Alltag d. individuelle Hilfen
Zielgruppe	2	AN	M	01 körperlich Pflegebedürftige 02 kognitiv Pflegebedürftige 03 psychisch Pflegebedürftige 04 pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende 05 keine Angabe
Weitere Zielgruppe	2	AN	K	01 körperlich Pflegebedürftige 02 kognitiv Pflegebedürftige 03 psychisch

Empfehlungen gem. § 7 Abs. 4 SGB XI

				Pflegebedürftige 04 pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende 05 keine Angabe
Altersgruppe	1	N	M	1 Erwachsene 2 Kinder/Jugendliche 3 Erwachsene und Kinder/Jugendliche
Preisdaten				
Gültigkeit ab	10	Datum	M	Format JJJJMMTT
Bezeichnung Leistung	..140	AN	M	Freitext
Preis Leistung	..6	N	M	in €, Format 999,99
Taktung Leistung	1	N	M	1 je Einsatz 2 je Stunde 3 je Veranstaltung
Fahrtkosten				
Preis Fahrtkosten	..6	N	K	in €, Format 999,99
Abrechnung Fahrtkosten	1	N	K	1 inklusiv 2 je Einsatz (Pauschale) 3 je Kilometer
Zusatzinformationen				
Sprache	1	N	K	1 deutsch 2 englisch 3 französisch 4 türkisch 5 griechisch 6 russisch 7 polnisch 8 italienisch 9 spanisch
Sprache 2	1	N	K	1 deutsch 2 englisch 3 französisch 4 türkisch 5 griechisch 6 russisch 7 polnisch 8 italienisch 9 spanisch
Sprache 3	1	N	K	1 deutsch 2 englisch 3 französisch 4 türkisch 5 griechisch 6 russisch 7 polnisch 8 italienisch 9 spanisch
Sprache 4	1	N	K	1 deutsch 2 englisch 3 französisch 4 türkisch 5 griechisch 6 russisch 7 polnisch 8 italienisch 9 spanisch

4 Datenschutz / Verschlüsselung

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich nicht um medizinische Daten. Die Informationen sind im Internet zu veröffentlichen. Es besteht somit für diese Daten ein geringerer Schutzbedarf. Auf eine Verschlüsselung der Dateien oder des Übertragungskanals kann verzichtet werden.

5 Anpassung der Empfehlungen

Diese Empfehlungen werden bei Bedarf einvernehmlich angepasst. Der GKV-Spitzenverband sowie die Länder beraten und prüfen Änderungen der Empfehlungen kurzfristig, sofern der GKV-Spitzenverband oder die Länder dazu auffordern.